

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 249/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Metzemacher		FBL 9			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				13.06.2024	

TOP	Notwendige Schritte zur Vervollständigung des überörtlichen Straßennetzes auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim im Vorfeld des Strukturwandels im Rheinischen Revier Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 14.05.2024
------------	--

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann dem beigefügten Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 14.05.2024 entnommen werden.

2. Sachverhalt

Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes

Mit Datum vom 31.01.2024 wurden die Kommunen über die (Neu-) Aufstellung der verkehrlichen Bedarfspläne des Landes NRW in Kenntnis gesetzt. Mit einem Schreiben vom 02.05.2024 werden die Kommunen an der Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes NRW von der Bezirksregierung Köln beteiligt. Das Beteiligungsverfahren endet am 31.07.2024. Die Grundlagen für die Beteiligung bildet der aktuelle Landesstraßenbedarfsplan und das Landesstraßenplanungsprogramm von 2018. Die Kommunen sind aufgefordert, bei Bedarf entsprechende bedarfsplanpflichtige Landesstraßenmaßnahmen mit Hilfe eines Formblattes anzumelden.

Die Anmeldungen für den Landesstraßenbedarfsplan werden nach den Kriterien des verkehrlichen Bedarfs, der Finanzierung und des Klimaschutzes bewertet. Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen und des bekannten Sanierungsstaus der bestehenden Infrastruktur werden der Sanierung und dem Erhalt der Infrastruktur in den nächsten Jahren eine hohe Priorität zugewiesen.

Bei einer Maßnahmenanmeldung muss es sich um einen qualifizierten Vorschlag handeln bei dem mindestens eine bestehende Linienführung hinterlegt ist und eine dringende Bedarfsplanrelevanz vorhanden ist. Das heißt, der Bau einer neuen Landesstraße, wesentliche Änderungen bestehender Landesstraßen und Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Landesstraßenabschnitte mit einem Investitionsvolumen größer drei Millionen Euro müssen gegeben sein. Dahingehend muss ein Netzschluss durch die aufgezeigten Maßnahmen bestehen. Zudem muss eine Darstellung einer möglichen Linienführung oder Ausbaustrecke ggf. mit dem Vorschlag von Verknüpfungen im geeigneten Maßstab vorliegen. Des Weiteren muss das Vorhaben eine Arbeitsbezeichnung, eine Ausweisung des Flächennutzungs- und der Bebauungspläne sowie eine Projektbegründung haben.

Die Verwaltung erarbeitet im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine entsprechende Stellungnahme mit qualifizierten Maßnahmenanmeldung vor. Ein entsprechender Entwurf wird den Fraktionen Ende Juni/Anfang Juli zur Verfügung gestellt, mit der Bitte um Stellungnahme und anschließender Abstimmung der finalen Version, die bis zum 31.07.2024 bei der Bezirksregierung abzugeben ist.

Antrag der CDU Fraktion und der FDP Fraktion

Der vorliegende Antrag regt an, im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes die Vervollständigung des überörtlichen Straßennetzes auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Rheinischen Revier anzustreben. Dazu werden konkrete Straßenbauprojekte benannt, die bei der Maßnahmenanmeldung berücksichtigt werden sollen.

Zu 1. Folgende Straßenprojekte sollen bei der Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes als

notwendige Maßnahmen angemeldet werden:

L93n – OU Fliesteden / Büsdorf in Fortführung der L 93 / Anbindung B 59

Die Straßen.NRW-Regionalniederlassung Ville-Eifel plant den Neubau der Landesstraße L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf, von der B 477 bis zur B 59 sowie eine Südanbindung von der L 93n bis an die L 93 südwestlich von Bergheim-Büsdorf. Dieses Projekt befindet sich bereits im Planfeststellungsverfahren. Maßnahmen, welche bereits im Planfeststellungsverfahren sind, müssen nicht im neuen Landesstraßenbedarfsplan angemeldet werden und gelten als gesetzt.

L 93n – OU Oberaußem / Abtsbusch mit Anbindung an L 93n / Büsdorf

Die Ortsumgehung Oberaußem ist ein Vorhaben des derzeit gültigen Landesstraßenbedarfsplanes. Der aktuelle Landesstraßenbedarfsplan fußt auf der Integrierten Gesamtverkehrsplanung Nordrhein-Westfalen (IGVP NRW) und unterteilt die Vorhaben in unterschiedliche Dringlichkeitsstufen. Die Ortsumgehung Oberaußem ist in der Dringlichkeitsstufe 2 einzuordnen. Diese Vorhaben der Stufe 2 können bis zur Linienbestimmung geplant werden.

Im Landesstraßenplanungsprogramm (2018) ist die Ortsumgehung Oberaußem nicht enthalten. Im Landesstraßenplanungsprogramm sind die vorrangigen Vorhaben der Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplanes in insgesamt drei Schritten geordnet. Maßgeblich für die Einordnung sind dabei folgende Kriterien: „Entlastung hoch belasteter Streckenabschnitte“, „Entlastung hoch belasteter Ortsdurchfahrten“, „Verbesserung für die Wirtschaftsstruktur des Landes“ sowie „Aktueller Planungsstand der Maßnahme“.

Die Verwaltung wird die vorgeschlagene Maßnahme hinsichtlich der weiter oben aufgeführten Kriterien prüfen.

L 279n – OU Rheidt Hüchelhoven / Bedburg-Rath in Fortführung der L 93n / L279

Die Ortsumgehung Bedburg-Rath ist ein Vorhaben des derzeit gültigen Bedarfsplanes und in der Dringlichkeitsstufe 2 eingeordnet. Diese Vorhaben der Stufe 2 können bis zur Linienbestimmung geplant werden.

Das Vorhaben wird aus Sicht der Verwaltung in Verbindung der alternativen Streckenführung der B 477n Ortsumgehung Niederaußem und Rheidt-Hüchelhoven als äußerst sinnvoll erachtet. Der Bedarf und die Machbarkeit sollten für diese Maßnahme geprüft werden.

L 361n – OU Bergheim / Kenten im Abschnitt 1 von B 477 bis zur K22n

Die Ortsumgehung Bergheim / Kenten ist ein Vorhaben des derzeit gültigen Landesstraßenbedarfsplanes und der Dringlichkeitsstufe 1 zugeordnet. Diese Vorhaben können bis einschließlich der Genehmigungsplanung geplant werden. Im Landesstraßenplanungsprogramm (2018) wurde die Ortsumgehung unter Schritt 1 aufgeführt. Das Straßenbauvorhaben befindet sich im Planfeststellungsverfahren und ist damit gesetzt.

L 361n – OU Oberaußem / Quadrath-Ichendorf im Abschnitt 2 von K 22n zur A 4.

Die Ortsumgehung Oberaußem / Quadrath-Ichendorf ist ein Vorhaben des derzeit gültigen Landesstraßenbedarfsplanes und der Dringlichkeitsstufe 1 zugeordnet. Diese Vorhaben können bis einschließlich der Genehmigungsplanung geplant werden. Im Landesstraßenplanungsprogramm (2018) wurde die Ortsumgehung unter Schritt 2 aufgeführt. Hierbei ist zu beachten, dass noch mehr Verkehr nach Oberaußem und Niederaußem geführt wird, der aktuell nicht adäquat weitergeführt werden kann, ohne beide Ortschaften zusätzlich zu belasten.

Zu 2. Beantragte Aufnahme der L 91 / L 213 in den Landesstraßenbedarfsplan weiterverfolgen

L 213n – OU Glessen

Die Ortsumgehung Glessen ist kein Vorhaben des derzeit gültigen Landesstraßenbedarfsplanes. In einem Schreiben vom 30.03.2010 haben sich der Rhein-Erft-Kreis, die Kreisstadt Bergheim und die Stadt Pulheim für die Aufnahme in den Landesstraßenbedarfsplan eingesetzt.

Der damals vorgelegte Planfall der Bürgerwerkstatt unterscheidet sich erheblich von dem in der Integrierten Gesamtverkehrsplanung untersuchten Vorhaben der L 213 Ortsumgehung Bergheim-Glessen, da es andere Verkehrsbeziehungen ermöglicht und die Ortsdurchfahrt Glessen und Brauweiler entlastet.

Die untersuchte L 213 Ortsumgehung Bergheim-Glessen fand damals wegen unschlüssigem Netzkonzept und mangelnder Entlastungswirkung keine Berücksichtigung im derzeit gültigen Landesstraßenbedarfsplan. Im Zuge der aktuellen Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes besteht die Möglichkeit, diese Maßnahme hinsichtlich ihrer verkehrlichen Wirksamkeit, ihrer Wirtschaftlichkeit und ihrer Umweltauswirkungen zu untersuchen und neu zu bewerten.

Im Laufe der Zeit hat sich jedoch das Plangebiet im damaligen Streckenverlauf geändert. So befinden sich in dessen Verlauf heute der Glessener Mühlenhof sowie der Golfclub „Am Alten Fließ“. Aus diesen Gründen werden aus Sicht der Verwaltung einer Realisierung der im Bürgerwerkstattverfahren entwickelten Variante kaum Chancen eingeräumt.

Des Weiteren wurden damals im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung die Verkehrsprobleme in Glessen und Brauweiler betrachtet und die Wechselwirkungen zwischen beiden Orten im Detail analysiert. Von den untersuchten Varianten führte lediglich eine Variante, in welcher die Orte Brauweiler, Dansweiler und Glessen südlich umgangen werden, zu den gewünschten Ergebnissen. Diese Variante hatte neben den hohen Baukosten den Nachteil, dass sie zwischen dem westlichen Ortsrand Dansweilers und der Glessener Höhe durch einen überaus empfindlichen Landschaftsraum (Naturschutzgebiet Königsdorfer Wald und Quellgebiet Glessener Bach) mit hoher Naherholungsfunktion geführt werden musste. Aus diesen Gründen wurde die Weiterverfolgung dieser Variante als wenig aussichtsreich charakterisiert.

Zu 3. Fortsetzung Planung B 477n ausgehend von der Westumgehung Rommerskirchen-Butzheim/Anstel

Für die B 477n Ortsumgehung Rommerskirchen/Butzheim und Frixheim wurde im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) die Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf (VB)“ festgelegt. Für Maßnahmen dieser Dringlichkeit besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag für die Straßenbauverwaltung. Das heißt Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung und Bauvorbereitungen können eingeleitet oder weitergeführt werden.

Derzeit erstellt der Landesbetrieb Straßen.NRW einen Vorentwurf auf der Basis einer Verkehrsuntersuchung. Als Grundlage dazu dienen unter anderem noch ausstehende Arbeiten an der Straßenplanung und der Wassertechnik.

Die Westumgehung der B 477n auf Rommerskirchen Stadtgebiet beginnt an der Knechtstedener Straße (L 280) und führt dann nördlich über den Ortsteil Anstel. Anschließend wird die Linienführung westlich der Ortsteile Frixheim, Nettesheim und Butzheim geleitet. Im letzten Abschnitt wird der Ortsteil Gill passiert und die Trasse mündet auf der alten B 477.

B 477n OU Niederaußem und Rheidt-Hüchelhoven

Im aktuellen BVWP sind zwei Teilprojekte auf Bergheimer Stadtgebiet verortet. Zum einen das Teilprojekt B 477 OU Niederaußem und zum anderen das Teilprojekt B 477 Bergheim/Rheidt. Für beide Vorhaben wurde im Bedarfsplan die Dringlichkeit „Weiterer Bedarf (WB)“ festgelegt. Das bedeutet, dass für diese Maßnahme grundsätzlich kein Planungsauftrag besteht. Vorhaben dieser Dringlichkeitsstufe können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Bundesverkehrsministeriums aufgenommen oder weiter geplant werden. Nach Ablauf von fünf Jahren prüft das Bundesverkehrsministerium, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist.

Die im Bedarfsplan aufgezeigte Streckenführung der B 477n auf Bergheimer Stadtgebiet entspricht nicht mehr den aktuellen Stand. Vielmehr sollte eine gebündelte alternative Streckenführung angestrebt werden.

Eine alternative Streckenführung der B 477n sieht vor, die B 477n westlich vorbei an Niederaußem und Auenheim zu führen. Auf Höhe der Rather Mühle wird die B 477n auf die Trasse der bestehenden L 213 geführt und anschließend westlich vorbei an Rheidt-Hüchelhoven bis zur B 59 fortgesetzt.

Durch diese Streckenführung werden die Ortsteile Niederaußem und Rheidt-Hüchelhoven komplett Umfahren. Zusätzlich lassen sich so industrielle und gewerbliche Nachnutzungen des Standortes Kraftwerk Niederaußem besser erschließen, ohne die Ortsdurchfahrten zu belasten. Dahingehend wird diese Alternative der B 477n von der Verwaltung als äußerst strukturell relevant klassifiziert und auch in der Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes thematisiert. Durch die neue Streckenführung der B 477n könnte zudem die oben genannte Verlängerung der L 93n über die L 279 sinnvoll angebunden werden, ohne den gesamten Verkehr in die Ortschaften zu leiten.

Das Vorhaben sollte für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes vorgeschlagen werden. Ggf. sollte geprüft werden, ob die Kreisstadt Bergheim eine Machbarkeitsstudie vorfinanzieren kann, um den neuen Streckenverlauf auf eine solide Basis zu stellen um bessere Chancen bei der weiteren Priorisierung einzuräumen.

Darstellung der aktuellen Belastungszahlen und die zu erwartenden Belastungen in Prognosefällen bei Inbetriebnahme von benachbarten Straßen (K 22n L 361n/BAB 4 Frechen-Königsdorf, B 477n – OU-Rommerskirchen)

In der beigefügten Anlage 2 ist der Prognose Planfall L 93n 2030 dargestellt. In dieser Darstellung sind alle Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes (vordringlicher Bedarf), die L 361n, die K22n, alle Maßnahmen des Landesbedarfsplanes (mit L 93n) und aller weiteren Maßnahmen der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Rommerskirchen, Pulheim, Köln-Roggendorf, -Esch, -Auweiler, -Pesch, -Widdersdorf, -Lövenich, Kerpen sowie Frechen enthalten.

Weitere Darstellungen und aktuelle Belastungszahlen liegen der Verwaltung nicht vor. Die Verwaltung wird an den Landesbetrieb Straßenbau NRW herantreten, und eine solche Darstellung anfordern. Diese Darstellung wird den Fraktionen nachgereicht.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung wird die vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich der vorgegebenen Kriterien überprüfen und anschließend in die Bedarfsliste aufnehmen. Der Entwurf der Stellungnahme mit qualifizierter Maßnahmenanmeldung wird anschließend den Fraktionen Ende Juni/Anfang Juli, mit der Bitte um Stellungnahme und anschließender Abstimmung der finalen Version, zur Verfügung gestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt